

Ubg. Eisenstuck dagegen, und äußert: Ich halte das nicht ausreichend; denn dann stellt sich wieder die Frage heraus, worin diese Verbindlichkeit bestehe, und man wird immer auf §. 62. zurückkommen müssen. Eine Bestimmung über dieses Verhältniß muß erfolgen, und diese soll in §. 62. statt finden. Ich glaube, daß in der That der Zweck erreicht werde, wenn man sich auf §. 62. bezieht.

Staatsminister D. Müller: Ich glaube allerdings, daß der von mir vorgeschlagene Zusatz keinem Zweifel unterworfen sein dürfte, denn wenn der Obrigkeit bekannt wird, daß ein Kind nicht in die Schule geht, so wird der Vater vorgefordert. Entschuldigt sich dieser damit, daß er auch der §. 62. nachgelassenen Mittel ungeachtet keine Gelegenheit habe, sein Kind in seiner Confession unterrichten zu lassen, so hält die Obrigkeit ihn an, das Kind am Unterricht in der Ortschule, mit Ausnahme des religiösen, Theil nehmen zu lassen, und setzt die betreffende geistliche Behörde in Kenntniß, damit diese wegen des Religionsunterrichts Veranstellung treffen könne. Eine demgemäße Bestimmung bei dem in Rede stehenden §. scheint mir das angemessenste.

Vicepräsident fragt hierauf die Kammer: ob in der Maße der Vorbehalt in dem Protocoll niedergelegt werden soll, daß bei der Berathung des §. 62. noch in Bezug auf §. 2. die Parenthese des §. 62. stattfinden könne? Dieß wird einstimmig bejaht, und es erhält sodann auch

die Frage: Genehmigt die Kammer die beantragte Fassung der §§. 2. und 3.? einstimmige Bejahung.

Der Schluß der Sitzung findet nun gegen 3 Uhr statt.

Zweihundert und ein u. siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 25. August 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — C. Departement des Innern.

Die Sitzung beginnt unter Vorsitz des Stellvertreters D. Deutrich gegen halb 11 Uhr. Das über die letzte Session aufgenommene Protocoll wird verlesen, von der Kammer genehmigt und durch D. Crusius und v. Erdmannsdorf mit vollzogen.

Eingegangen ist:

Eine Beschwerde des Schneidermeisters Detin in Leipzig in Betreff eines von ihm geführten Rechtsstreites; an die 4. Deputation.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, befindet sich die Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budget.

Man hat sich zuvörderst noch über die bei der Berathung über das Militair-Budget wegen Stimmengleichheit in letzter Sitzung unerledigt gebliebene Frage zu entscheiden, ob man nämlich dem in der Pos. LVIII. von der Deputation empfohlenen Antrag auf Erörterung der geeigneten Mittel zur Heranbildung von Unterofficieren und Gemeinen zu Officieren beitreten wolle? worüber man sich bei der darauf vom Vicepräsidenten gerichteten Frage mit 20 gegen 13 Stimmen bejahend erklärt.

Dem zu Folge richtet Lehterer nun die zweite Frage an die Kammer: Ob selbige wünsche, daß bei dem so eben beschlossenen Antrage in die Schrift auf die Regimentschulen hingewiesen werden solle? Was aber mit 20 gegen 13 Stimmen verneint wird.

Durch die Annahme des ersten Theils des Deputationsgutachtens haben zugleich die Anträge des Prinzen Johann und Secr. Harz ihre Erledigung gefunden.

Die Kammer schreitet nunmehr in der Berathung C. des Budgets des Ministerii des Innern fort.

Referent ist Bürgermeister Reiche = Eisenstuck. Er bringt zunächst die Pos. XXVII. in Vortrag, worüber es im Deputationsgutachten folgendermaßen lautet:

XXVII. Für die Amtshauptmannschaften (s. Nr. 331. S. 3287. d. Bl.) beträgt für die nächste Finanzperiode, statt der im Budget bei dieser Position angetragenen Summe von 23,130 Thlr., der transitorische Bedarf 24,380 Thlr., der künftige Normaletat 22,980 Thlr., wie im Deputationsbericht der 2. Kammer S. 8. näher auseinander gesetzt ist. — Die 2. Kammer hat nicht allein diese Postulate, sondern auch eine Summe von 2,800 Thlr. wie sie im Decret vom 27. Januar 1833, die Kreisdirectionen betreffend, beantragt worden, zu auskömmlicher Verstärkung des amtshauptmannschaftlichen Dienstpersonals, namentlich durch verhältnißmäßige Dotirung des Expeditionspersonals, ohngefähr 200 Thlr. für jede Amtshauptmannschaft gerechnet, einstimmig bewilligt. — Ist die Besoldung der Amtshauptleute in Betracht des Reiseaufwands und der Expeditionskosten ohnedies unverhältnißmäßig gering an sich, und den Kreisdirectionsräthen, ja manchen Secretairs in den höhern Collegien gegenüber unangemessen, so haben auch wir die gleichmäßige Verwilligung anzuempfehlen.

Referent, Bürgermeister Reiche = Eisenstuck, erinnert, daß sich die Kammer bei dieser Position zugleich mit über die bei der Pos. LIII. des Militair-Budgets ausgefetzte Frage zu entscheiden habe, ob nämlich den Amtshauptleuten außer der ihnen neu bewilligten Zulage von 200 Thlr. auch diejenigen 100 Thlr. verbleiben sollten, welche ihnen bisher als Entschädigung für den Aufwand bei der Recrutirung gewährt worden sind.

Bürgermeister Wehner: Ich hege zwar gegen die Beibehaltung der 100 Thlr. kein Bedenken, muß aber wenigstens wünschen, daß sie nicht hier, sondern beim Budget des Kriegsministerii zur Aufrechnung kommen, weil sie sonst einen förmlichen Theil des festen Gehalts ausmachen dürften, und deren Fortdauer auch dann noch angesprochen werden möchte, wenn etwa einmal der Grund ihrer Bewilligung dadurch hinwegfiel, daß die Recrutirungsangelegenheiten von jemanden andern besorgt würden, als von den Amtshauptleuten.

Prinz Johann: Ich theile diese Ansicht nicht, vielmehr halte ich es für besser, daß hier die Remunerationen der Amtshauptleute mit aufgeführt werden, und schlage daher als Auskunfts Mittel vor: „die 100 Thlr. zwar aus dem Fonds des Ministerii des Innern, jedoch gesondert und ausdrücklich nur als Entschädigung für den bei der Recrutirung zu machenden Aufwand zu bewilligen.“

v. Carlwiz: Ich will der Beibehaltung jener Entschä-